

Rudolf-Hildebrand-Schule  
Gymnasium Markkleeberg  
Mehringstraße 8  
04416 Markkleeberg

Hygieneplan Rudolf-Hildebrand-Schule **ab 22. Februar 2021**

**Ein verantwortungsvoller Umgang miteinander ist unabdingbar und macht die strikte Einhaltung der folgenden Regelungen zwingend erforderlich.**

### **1. Allgemeine Festlegungen**

**Der Zugang zum Schulgelände ist Personen nicht gestattet, wenn sie**

- a) nachweislich mit SARS-Cov-2 infiziert sind,
- b) mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine Infektion mit SARS-Cov-2 hinweist (Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen: **ein allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten**),
- c) innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich an SARS-Cov-2 erkrankten Person Kontakt hatten,

**Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom, das auf eine Infektion mit SARS-Cov-2 hinweist, auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument die Unbedenklichkeit dieser Symptome nachweisen**

Lehrkräfte oder anderweitig an der RHS beschäftigte Personen, die ein Symptom, das auf SARS-Cov-2 hindeutet, erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Schulleitung und lassen sich auf das Virus testen.

Volljährige SchülerInnen bzw. die Personensorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen melden eine Infektion mit SARS-Cov-2 umgehend der Schule.

Lassen SchülerInnen mindestens ein Symptom einer Infektion mit SARS-Cov-2 erkennen, dürfen sie erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten des Symptoms oder nach der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, der zufolge keine SARS-Cov-2-Infektion besteht, die Schule wieder betreten (siehe auch Handlungsempfehlung zum Umgang mit Krankheits- und

Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen vom 16. September 2020, veröffentlicht auf der Homepage der RHS).

SchülerInnen, die während des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung ein Symptom zeigen, müssen die Schule umgehend verlassen. Minderjährige werden in einem separaten Raum untergebracht und müssen schnellstmöglich abgeholt werden.

## 2. Persönliche Hygiene

- Eine **medizinische** Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend von jeder Person vor dem Betreten des Schulgeländes anzulegen.
- Alle Schüler tragen außerhalb des Unterrichts auf dem gesamten Schulgelände, einschließlich des Schulhofes eine **medizinische** Mund-Nasen-Bedeckung.
- Sobald der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, ist ein **medizinischer** Mund-Nasen-Schutz auch während des Unterrichts zu tragen.
- Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, **welche die gesundheitliche Einschränkung sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist.**
- Das Tragen von Visieren als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht gestattet.
- Nach dem Betreten der Schule werden unverzüglich die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Außerdem müssen die Hände nach jeder Unterrichtsstunde, vor und nach dem Essen sowie nach der Benutzung der Sanitärräume gründlich gewaschen werden.
- Auf Husten- und Niesetikette (husten und niesen in die Armbeuge) ist zu achten.
- Es wird ausdrücklich empfohlen, außerhalb der Klassenzimmer einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Auf körperliche Kontakte wie Handschlag, Umarmungen ist zu verzichten.
- Im Speiseraum ist darauf zu achten, dass die Mund-Nasen-Bedeckung erst am Tisch abgesetzt wird.
- **Gekennzeichnete Wege sind einzuhalten.**

### 3. Raumhygiene, Sanitärräume

Alle Unterrichtsräume sind **während des Unterrichts alle 20 bis 25 Minuten, für drei bis fünf Minuten zu lüften. Während jeder Pause und vor Unterrichtsbeginn werden die Räume für mindestens fünf Minuten quergelüftet.**

- Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.
- Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- Sanitärräume sollen **von höchstens einer Person** genutzt werden.

### 4. Sportunterricht

Alle geltenden Maßnahmen des Infektions- und Gesundheitsschutzes sind zu beachten und ohne Einschränkungen umzusetzen, z. B. sollte auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmungen verzichtet werden.

**Für Sekundarstufe I und II:**

- Nach dem Betreten der Sporthalle und nach dem Sportunterricht werden die Hände gewaschen.
- Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Sporthalle, einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume ist erforderlich.
- Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen Bewegungsangebote, die keine intensiven körperlichen Kontakte erfordern.
- Abstandsregelungen sind einzuhalten, wo das nicht möglich ist, wird ein **medizinischer** Mund-Nasen-Schutz getragen.
- Soweit möglich, sind Sport und Bewegung im Freien dem Unterricht in der Halle vorzuziehen.
- Es findet kein Schwimmunterricht statt.

### 5. Musikunterricht

Spezielle Regelungen für die Durchführung des Musikunterrichtes werden in einem gesonderten Hygieneplan aufgeführt.

**Darüber hinaus gilt:**

- allgemeine Hygienebestimmungen sind einzuhalten

- Raumlüftung
- Abstandsregeln (mindestens 1,5 m)
- Raumgröße beachten
- gemeinschaftliches Singen nur im Freien
- Einzelunterricht Stimmbildung findet für Abschlussklassen statt, wenn die Inzidenz im Landkreis an sieben Tagen in Folge unter 100 Neuansteckungen auf 100.000 Einwohner liegt
- Leihinstrumente desinfizieren

## 6. Dokumentation

Um die Möglichkeit zu haben, Infektionsketten nachzuverfolgen, besteht eine Dokumentationspflicht für schulfremde Personen, die sich länger als 15 Minuten im Gebäude der RHS aufhalten. Diese Personen melden sich nach dem Betreten der Schule unverzüglich im Sekretariat. Die Dokumentation ist 4 Wochen nach dem Tag der Dokumentation unverzüglich zu löschen.

### Quellen:

- Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Vom 13. August 2020, Az. 15-5422/
- Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 23.10.2020
- Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Organisation des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen, Stand 09.07.2020
- Informationen des SMK für Schulen zum pandemiebedingten Lüften vom 15.10.2020
- Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4 (in der ab 5. November 2020 geltenden konsolidierten Fassung), Stand 06.11.2020
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30.10.2020, zuletzt geändert am 12. Februar 2021
- Musterhygieneplan des Landesamtes für Schule und Bildung vom 13.02.2021